

55. Zum Begriff der bürgerlichen Unruhen im Versicherungsrecht.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1923 i. S. Fr. (Rl.) w. W. N. (die
Versicherungsgesellschaft und Gen. (Bekl.). VII 622/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Als Zweigniederlassung der in Brasilien bestehenden offenen Handelsgesellschaft in Firma Fr. & Co. hatte die Klägerin unter dem 19. April 1913, 2. März, 27. Oktober und 12. November 1915 mit den fünf verklagten Gesellschaften Verträge über Feuerversicherung des Geschäftsgebäudes der Firma in Porto Alegre und der dort vorhandenen Waren geschlossen. Am 16. April 1917 sind Gebäude und Warenlager durch Feuer zum größten Teil vernichtet worden. Deshalb nahm die Klägerin die Beklagten auf Zahlung einer Versicherungsentschädigung in Anspruch. Diese wendeten ein, der Brandschaden sei infolge von Krieg, Aufstand oder bürgerlichen Unruhen entstanden, und sie hätten sich für diese Fälle freigezeichnet (§ 1 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

Das Landgericht gab dem Klageantrage statt; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt folgenden Hergang fest: Durch die Versenkung eines brasilianischen Handelsschiffes und sich daran anschließende Zeitungsäußerungen waren in Porto Alegre Volksmengen gegen die dort ansässigen Deutschen in Erregung geraten. In den Geschäftsgebäuden deutscher Handelshäuser wurden an mehreren Tagen im April 1917 Fensterscheiben zertrümmert, Firmenschilder heruntergerissen und schließlich auch Brandlegungen verübt. Die Geschäftshäuser von B. & Co. und Fr. & Co. wurden mit Steinen beworfen, dann wurde das erstere angezündet, und von dort griff das Feuer auf die Fr.'schen Räume über, wodurch die der Klage zugrunde liegenden Schäden angerichtet wurden.

In diesen Vorgängen sieht der Vorberichter den Tatbestand bürgerlicher Unruhen, wie sie im § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten („Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche infolge eines Kriegs- oder Belagerungszustandes, eines Überfalls durch bewaffnete Macht, eines Aufstandes oder infolge von bürgerlichen Unruhen, Erdstößen, vulkanischen Ausbrüchen und von Busch- und Waldbränden entstehen“) erwähnt sind. Daher versagt er der Klägerin jeden Anspruch aus den Versicherungen.

(Eine Prozeßrüge wird zurückgewiesen, und dann fortgeföhren:)

Der Hauptangriff der Revision richtet sich dagegen, daß der Berufungsrichter die Vorgänge, die zur Entstehung des Brandschadens führten, als bürgerliche Unruhen im Sinne der mitgetheilten Stelle der Versicherungsbedingungen aufgefaßt hat. Sie führt aus, bürgerliche Unruhen seien sachlich gleichbedeutend mit Aufstand und fielen unter den dem Versicherungsrecht allgemeinen Begriff des Aufruhrs. Darunter sei die Zusammenrottung einer Menschenmenge zu verstehen, die sich gegen den Bestand einer Regierung oder gegen einzelne ihrer Maßnahmen oder ihrer Beamten richte und bezwecke, eine Änderung des bestehenden Zustandes herbeizuföhren. Hier handle es sich aber um Ansammlungen, die — zum mindesten — mit heimlicher Unterstützung der brasilianischen Regierung zu dem Zweck erfolge seien, den Patriotismus des Volkes zu wecken und darzutun, daß es die gegen Deutschland gerichtete Politik billige und unterstütze. Die Kundgebungen seien gegen das Deutsche Reich, nicht aber gegen einzelne Klassen von Bewohnern des eigenen Landes gerichtet gewesen. Bei dieser Gelegenheit seien von Verbrechern an verschiedenen Stellen Gewalttätigkeiten begangen worden, die aber in keinem inneren Zusammen-

hange gestanden hätten und in den einzelnen Fällen verschiedenen Beweggründen entsprungen seien.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, deren freie Nachprüfung dem Revisionsrichter zusteht (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 117), ist jedoch zu billigen. Die Revision will den Vorgängen in Porto Alegre deshalb den Charakter bürgerlicher Unruhen absprechen, weil ihnen eine Spitze gegen die brasilianische Regierung oder ihre Beamten gefehlt habe. Eine solche ist zum Begriffe des „Aufstandes“ sicherlich notwendig. In dem maßgebenden Absatz der Versicherungsbedingungen werden aber neben dem „Aufstand“ die „bürgerlichen Unruhen“ angeführt. Da sonst offenbar jeder dort angewendete Ausdruck eine durchaus verschiedene Gattung von Ereignissen bezeichnen soll, die die Verantwortlichkeit der Versicherungsgesellschaft ausschließen, ist anzunehmen, daß auch „Aufstand“ und „bürgerliche Unruhen“ nach dem Sinne der Bestimmung nicht dasselbe bedeuten sollen. Zwar wird man jeden „Aufstand“ unter die „bürgerlichen Unruhen“ rechnen müssen, aber gerade deshalb, weil sich die letzteren als der weitere Begriff darstellen, ist bei ihnen eine ausgesprochene Richtung gegen die Regierung des Landes oder ihre Beamten nicht zu erfordern. Es muß vielmehr zur Erfüllung des Begriffes genügen, daß Teile des Volkes, die nicht als zahlenmäßig unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten, sei es gegen Personen, sei es gegen Sachen verüben. Liegt dieser Tatbestand vor, so kann auf die Beweggründe, die das Handeln der Menge bestimmen, nichts weiter ankommen. Denn in jedem Falle liegt dann die Gefahr nahe, daß durch die einzelne Gewalttätigkeit das Rechtsbewußtsein der Menschen im ganzen erschüttert und getrübt, ihre niederen Triebe entfesselt und Gewalttaten aller Art begangen werden. Gegen die Haftung für solche Gefahren haben aber die Versicherungsbedingungen nach ihrem inneren Sinne den Versicherungsgesellschaften Schutz gewähren wollen, wie der erkennende Senat bereits in seinem RGZ. Bd. 97 S. 206 abgedruckten Urteil bargelegt hat (vgl. auch das Urteil VII 910/21 vom 30. Juni 1922). Übrigens enthält begrifflich auch jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einen Angriff auf die zu ihrem Schutze berufenen Beamten. Ob diese sich tatsächlich dagegen zur Wehr setzen oder — wie es in Porto Alegre der Fall gewesen zu sein scheint — unter Vernachlässigung ihrer Amtspflichten untätig bleiben, kann an dem Vorhandensein „bürgerlicher Unruhen“ nichts ändern (RGZ. Bd. 90 S. 384).

Wenn schließlich die Revision darzulegen sucht, die Brandlegungen seien nicht durch die Volksmenge selbst, sondern nur bei Gelegenheit der Menschenansammlungen von einzelnen Verbrechern verübt worden, so findet dies Vorbringen in den Feststellungen des Oberlandesgerichts

keine Stütze. In jedem Falle müßte es aber an der Vorschrift in dem folgenden Absätze (§ 1 Abs. 4) der Versicherungsbedingungen scheitern, wo es heißt, es werde bei allen Schäden, die während der Dauer der vorher erwähnten Ereignisse entstanden, angenommen, daß sie eine Folge der letzteren seien, sofern der Versicherte nicht das Gegenteil unzweifelhaft nachweise. Die Beklagten haben sich, wie der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ausweist, ausdrücklich auch auf diese Bestimmung berufen, und der danach der Klägerin obliegende Gegenbeweis ist nicht geführt. . . .